Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
AREON Eventhalle Chur

(Stand: November 2025)

Vertragsabschluss

1. Grundlagen

1.1. Die Betreibergesellschaft der AREON Eventhalle Chur ist die Stadthalle Chur AG mit Sitz in Chur.

1.2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume oder Flächen sowie der Veranstaltungszweck bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadthalle Chur AG. Nicht zulässig sind Anlassarten, bei denen der Zweck in direktem oder indirektem Zusammenhang mit sektiererischem, sexistischem, rassistischem, radikalem oder ähnlichem Gedankengut steht. Die Stadthalle Chur AG behält sich das Recht vor, Veranstaltungen in diesem Zusammenhang abzusagen oder das Nutzungsverhältnis fristlos aufzulösen.

2. Zustandekommen und massgebliche Bedingungen

2.1. Die temporäre Benutzung der AREON Eventhalle Chur und seines Geländes bedarf einer schriftlichen Nutzungsvereinbarung ("Nutzungsvereinbarung") zwischen der Stadthalle Chur AG und dem Kunden ("Kunde"). Eine Buchungsbestätigung gilt nicht als Nutzungsvereinbarung.

2.2. Soweit die Regelungen in der Nutzungsvereinbarung von jenen in den vorliegenden AGB abweichen, so gelten die Regelungen in der Nutzungsvereinbarung.

2.3. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend AGB genannt) sind Anhang und integrierter Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

2.4. Die AGB oder sonstige Vertragsbedingungen des Kunden finden nur Anwendung, wenn die Stadthalle Chur AG diese ausdrücklich und schriftlich akzeptiert.

2.5. Der Abschluss einer Nutzungsvereinbarung liegt im alleinigen Ermessen der Stadthalle Chur AG. Die Stadthalle Chur AG kann eine Veranstaltung ohne Angaben von Gründen ablehnen. Der Kunde hat der Stadthalle Chur AG den Veranstaltungszweck resp. den Inhalt der Veranstaltung bei der Reservationsanfrage bekannt zu geben.

3. Vertragsgegenstand

3.1. Die Stadthalle Chur AG überlässt dem Kunden den Gebrauch der in der Nutzungsvereinbarung abschliessend aufgeführten Räumlichkeiten und Infrastrukturen der AREON Eventhalle Chur ("Vertragsgegenstand") zur Durchführung der in der Nutzungsvereinbarung umschriebenen Veranstaltung ("Veranstaltung").

3.2. Änderungen des Veranstaltungszwecks und -inhalts nach Abschluss der Nutzungsvereinbarung hat der Kunde der Stadthalle Chur AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen und bedürfen der Zustimmung der Stadthalle Chur AG. Ohne eine Zustimmung findet das ausserordentliche Beendigungsrecht der Stadthalle Chur AG gemäss Ziff. 8.1 b) AGB Anwendung.

3.3. Sofern in der Nutzungsvereinbarung nicht ausdrücklich anders vereinbart, bleiben gegenüber Dritten bestehende Verpflichtungen der Stadthalle Chur AG zum Betrieb, der Organisation oder der kommerziellen Vermarktung der AREON Eventhalle Chur ausdrücklich vorbehalten.

4. Rechtsverhältnisse

4.1. Der Kunde ist verpflichtet, sich auf Drucksachen, Plakaten, Eintrittskarten, Einladungen usw. eindeutig als Veranstalter zu bezeichnen.

4.2. Der Kunde darf und kann die Stadthalle Chur AG in keiner Weise gegenüber Dritten verpflichten.

5. Nutzungsdauer

5.1. Die Nutzungsdauer richtet sich nach den Angaben in der Nutzungsvereinbarung.

5.2. Überschreitungen der vereinbarten Dauer (früherer Nutzungsantritt und / oder längere Nutzungsdauer) bedürfen der schriftlichen und vorherigen Zustimmung der Stadthalle Chur AG. Der Kunde trägt alle mit einer Überschreitung verbundenen Kosten.

5.3. Bei Unterschreitung der vereinbarten Nutzungsdauer (späterer Nutzungsantritt und / oder kürzere Nutzungsdauer) bleibt das in der Nutzungsvereinbarung vereinbarte Nutzungsentgelt vollumfänglich geschuldet.

5.4. Die Stadthalle Chur AG behält sich das Recht vor, aufgrund der Gästebedürfnisse zusätzliche Mitarbeiterstunden nach Aufwand, zu den vertraglichen Ansätzen und nach Absprache mit dem Kunden, in Rechnung zu stellen.

5.5. Mit einer Nutzungsvereinbarung entsteht kein unbefristetes Vertragsverhältnis, selbst wenn die Parteien das Vertragsverhältnis stillschweigend fortsetzen. Das Recht zur Benutzung der Infrastrukturen ist insbesondere kein Dauerschuldverhältnis im Sinne des Mietrechts (Art. 253 ff. OR). Dem Kunden steht lediglich an den zu vereinbarenden Terminen gemäss Nutzungsvereinbarung ein temporäres und limitiertes Nutzungsrecht an den Infrastrukturen der AREON Eventhalle Chur zu.

6. Nutzungs- und Zusatzkosten

6.1. Die Höhe der Nutzungsgebühr sowie allfällige Zusatzleistungen der Stadthalle Chur AG werden in der Nutzungsvereinbarung definiert.

6.2. Die Zahlungsmodalitäten werden in der Nutzungsvereinbarung geregelt.

7. Vertragsbeendigung durch den Kunden

7.1. Annulliert der Kunde die Nutzungsvereinbarung, so hat der Kunde der Stadthalle Chur AG nebst der in der Nutzungsvereinbarung spezifizierten Stornierungsgebühr sämtliche von der Stadthalle Chur AG bereits erbrachten Leistungen und Auslagen zu bezahlen. Die Mitteilung der Nichtdurchführung der Veranstaltung gilt als Vertragskündigung durch den Kunden. Mit Kündigung der Nutzungsvereinbarung verliert der Kunde per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

7.2. Die Stornierungsgebühren sind vorbehaltlos geschuldet, insbesondere sind sie vom Kunden auch zu bezahlen, wenn die in der Nutzungsgebühr gebuchten Nutzungstermine und Vertragsgegenstände durch einen anderen Kunden der Stadthalle Chur AG genutzt werden können.

8. Vertragsbeendigung durch die Stadthalle Chur AG aus wichtigem Grund

8.1. Die Stadthalle Chur AG ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes berechtigt, die Nutzungsvereinbarung jederzeit per sofort und entschädigungslos zu beenden. Als wichtiger Grund gilt jeder in der Verantwortung des Kunden liegende Umstand, der die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Stadthalle Chur AG als unzumutbar erscheinen lässt. In diesem Sinn als wichtiger Grund gilt insbesondere:

a) wenn der Kunde mit den zu leistenden Zahlungen oder zu erbringenden Sicherheiten in Verzug ist und diesen Verzug trotz Ansetzung einer kurzen Nachfrist von mind. 7 Kalendertagen nicht behebt;

b) wenn der Kunde den Veranstaltungszweck oder Veranstaltungsinhalt ohne Zustimmung der Stadthalle Chur AG ändert;

c) wenn begründeter Anlass besteht, dass in Zusammenhang mit der Veranstaltung Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und / oder Personen- oder Sachschäden zu befürchten sind;

d) wenn die für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen nicht erteilt werden oder begründeter Anlass zur Annahme besteht, dass durch die Veranstaltung die von der Stadthalle Chur AG mit den zuständigen Behörden vereinbarten Verpflichtungen, resp. sonstige behördliche oder vertragliche Auflagen oder Vorschriften verletzt werden;

e) wenn ein Konkurs-, Nachlass- oder ein Liquidationsverfahren über den Kunden eröffnet wird;

f) wenn Tatsachen bekannt werden, die an der Bonität oder an der Seriosität des Kunden zweifeln lassen;

g) wenn aufgrund höherer Gewalt (gem. Ziffer 23) die Veranstaltung nicht durchgeführt werden kann.

Macht die Stadthalle Chur AG von ihrem Beendigungsrecht gemäss Ziff. 8.1 Gebrauch, ist der Kunde verpflichtet, die in der Nutzungsvereinbarung spezifizierten Stornierungsgebühren zu bezahlen. Mit Beendigung der Nutzungsvereinbarung verliert der Kunde per sofort sämtliche Rechte zur Nutzung des Vertragsgegenstandes.

Durchführungsbestimmungen

9. Zustand des Vertragsgegenstands

9.1. Der Kunde hat allfällige Mängel bei Übergabe des Vertragsgegenstands anzuzeigen. Diese werden im Übernahmeprotokoll durch die Stadthalle Chur AG festgehalten.
9.2. Bauliche Massnahmen an den Infrastrukturen sowie an den Einrichtungen und technischen Installationen bedürfen der schriftlichen und vorgängigen Zustimmung der Stadthalle Chur AG. Alle Massnahmen müssen von den zuständigen Behörden vor Ausführung genehmigt werden. Die Pläne dazu und auch die Pläne für allfällige temporäre Bauten ist der Stadthalle Chur AG acht (8) Wochen vor der Veranstaltung zu unterbreiten.
9.3. Im Gebäude sowie auf dem Gelände ist der Einsatz von z.B. Teppichklebeband und anderen Montage Vorrichtungen, die nicht rückstandslos entfernt werden können, nicht gestattet. Die Kosten der Entfernung allfälliger Rückstände resp. der Behebung allfälliger Schäden sind vom Kunden zu tragen.

10. Rückgabe des Vertragsgegenstands

10.1. Der Vertragsgegenstand ist der Stadthalle Chur AG vollständig geräumt und mängelfrei zurückzugeben.
10.2.Beschädigungen am Vertragsgegenstand werden innerhalb von 2 Tagen durch die Stadthalle Chur AG angezeigt. Die Stadthalle Chur AG behebt die Beschädigungen selbst oder lässt sie durch ihre Vertragslieferanten beheben. Die entsprechenden Kosten werden nach Absprache an den Kunden weiterverrechnet

11. Nutzungsauflagen

11.1. Die gänzliche oder teilweise Überlassung des Vertragsgegenstands an Dritte ist dem Kunde nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Stadthalle Chur AG gestattet.
11.2. Die Türen, die aus betrieblichen Gründen nicht geöffnet sein müssen, sind geschlossen zu halten, der allgemeine Stromverbrauch so tief wie möglich zu halten (z.B. Auf-/Abbaulicht) sowie die Anordnungen bezüglich Arbeitssicherheit einzuhalten. Der Kunde

verpflichtet sich, die entsprechenden Weisungen der Mitarbeiter der Stadthalle Chur AG zu befolgen und umzusetzen.

12. Technische Dienstleistungen

12.1. Aus Sicherheits-, Bedienungs- und Qualitätsgründen ist der Kunde verpflichtet, nachfolgend aufgeführte Dienstleistungen über die Stadthalle Chur AG zu beziehen. Die Stadthalle Chur AG behält sich vor, jederzeit zusätzliche Dienstleistungskategorien zu benennen, bei denen Dienstleistungen über die Stadthalle Chur AG bezogen werden müssen. Diese Dienstleistungen werden von der Stadthalle Chur AG zu marktüblichen Konditionen angeboten.

12.2. Die technischen Geräte innerhalb der AREON Eventhalle Chur, dürfen nur vom hauseigenen Hallenchef bzw. dessen preferred Eventtechnikpartner bedient werden. Bucht der Kunde eine externe Technikfirma, so muss diese den hauseigenen Hallenchef bzw. dessen preferred Eventtechnikpartner über die gesamte Arbeitszeit zu den vertraglichen Ansätzen buchen.

13. Gastronomie

13.1. Die Stadthalle Chur AG ist alleinige Inhaberin der Restaurationsrechte in der AREON Eventhalle Chur AG und auf dem zugehörigen Eventperimeter ausserhalb der Halle. Diese Rechte hat sie für jedwede Events an ihren preferred Cateringpartner abgetreten. Gastronomische Dienstleistungen können jedoch nach Absprache mit der AREON und gegen eine Gebühr durch einen Dritten angeboten werden.

13.2. Der Verkauf sowie die Gratisabgabe von Speisen und Getränken, auch an Mitarbeitende des Kunden, sind innerhalb und auf dem Aussengelände der AREON Eventhalle Chur AG nur nach Absprache mit der Stadthalle Chur AG und geben Abgabe einer in der Nutzungsvereinbarung vereinbarten Fee möglich.

13.3. Allfällige Sponsoring Vereinbarungen des Kunden, die den Verpflegungs-, Kiosk-, Tabak- und Getränkebereich betreffen, spricht der Kunde frühzeitig vor dem Anlass mit der Stadthalle Chur AG ab. Eigenleistungen des Kunden oder Leistungen von Sponsoren in diesen Bereichen sind nur mit schriftlichem und vorherigem Einverständnis mit der Stadthalle Chur AG zulässig. Der Kunde trägt in jedem Fall die damit verbundenen Kosten bzw. etwaige Ertragsausfälle nach Absprache mit der Stadthalle Chur AG.

14. Verkauf von Waren aller Art

14.1. Das Recht für den Verkauf von Waren jeglicher Art im Perimeter des Vertragsgegenstands liegt grundsätzlich bei der Stadthalle Chur AG und kann in Absprache durch den Kunden durchgeführt werden.

15. Nutzung des Geländes

15.1. Soweit die Nutzung des Geländes in der Nutzungsvereinbarung vereinbart wurde, spricht der Kunde die vorgesehene Inanspruchnahme vorgängig mit der Stadthalle Chur AG ab. Die vorhandenen Bodenbeläge dürfen nicht beschädigt werden (z.B. Bohrlöcher, Nägel). Entsprechende Planunterlagen sind der Stadthalle Chur AG 8 Wochen im Voraus zu unterbreiten.

15.2.Der Kunde trägt allfällige Instandstellungskosten.

16. Partner der Stadthalle Chur AG

16.1. Die Stadthalle Chur AG unterhält mit ausgewählten Unternehmungen Partnerschaften. Diese geniessen Branchenexklusivität oder Teilexklusivitäten.

16.2. Dort wo eine Exklusivität definiert ist, ist der Kunde verpflichtet, ausschliesslich mit den Partnern der Stadthalle Chur AG zusammen zu arbeiten. In allen anderen Bereichen ist der Kunde bei der Auswahl seiner Lieferanten frei.

16.3. Die Stadthalle Chur AG ist frei, ihre Partner jederzeit zu wechseln oder zu ergänzen, resp. neue Produktegruppen einzuführen.

17. Haus- und Weisungsrecht

17.1. Die Stadthalle Chur AG steht - auch während der Vertragsdauer - in allen Räumen und auf dem Gelände der AREON Eventhalle Chur das alleinige Hausrecht zu. Sie berücksichtigt bei der Ausübung des Hausrechts die berechtigten Interessen des Kunden.

17.2. Der Kunde beachtet in allen betrieblichen Belangen das Weisungsrecht der Stadthalle Chur AG.

18. Bewilligungen und gesetzliche Vorschriften

18.1 Der Kunde ist für die Einhaltung der geltenden Lärmschutzverordnungen sowie sämtlicher bau-, feuer- und sicherheitspolizeilicher Vorschriften verantwortlich. Ebenso hat der Kunde alle sonstigen relevanten gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Verfügungen und Auflagen – insbesondere in den Bereichen Arbeits- und Gesundheitsschutz, Beschäftigungsverhältnisse und arbeitsrechtliche Vorgaben – vollständig zu beachten und einzuhalten.

18.2 Neue gesetzliche Regelungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.

19. Feuerwehr

19.1 Der Kunde stellt sicher, dass sämtliche Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler sowie Heiz- und Lüftungsanlagen stets frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragte der Stadthalle Chur AG sowie Behördenvertreter haben jederzeit Zugang zu allen Anlagen.

20. Fluchtwege

20.1. Der Kunde gewährleistet, dass vor, während und nach der Veranstaltung alle Notausgänge und die nach dem Bestuhlungsplan vorgesehenen Fluchtwege nicht verstellt und jederzeit frei zugänglich sind.

21. Veranstaltungsrisiko

21.1. Ist infolge von höherer Gewalt am Veranstaltungstermin die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich und kann die Stadthalle Chur AG dadurch ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommen, so trägt jede Partei die ihr entstandenen Kosten selbst und haftet der anderen Partei nicht für Konsequenzen aus der Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen. Als höhere Gewalt gelten unabwendbare Ereignisse wie z.B. Naturkatastrophen jeder Art, insbesondere Unwetter, Erdbeben, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, aber auch Brand, Verkehrsunfälle, Geiselnahmen, Pandemien, Krieg, Unruhe, Bürgerkrieg, Revolution, Terrorismus, Sabotagen, Streiks, sofern diese bei einem Dritten stattfinden (Beispiel: Streik bei der Fluggesellschaft), Atom-/ Reaktorunfälle oder im industriellen Sinne Maschinenschäden /Produktionsstörungen

21.2 Muss die Veranstaltung hingegen wegen behördlichen Restriktionen, aus Sicherheits- oder gesundheits- polizeilichen Gründen abgesagt resp. abgebrochen werden, so gelten weder diese Ereignisse noch die entsprechenden behördlichen Anordnungen als höhere Gewalt. Die in der Nutzungsvereinbarung unter Artikel

21.3 Festgehaltene Zusatzklausel «behördliche Restriktionen» findet in diesem Fall Anwendung.

22. Haftung der Stadthalle Chur AG

22.1. Die Stadthalle Chur AG hat eine Haftpflichtversicherung. Die Gesamthaftung der Stadthalle Chur AG beschränkt sich unter allen Rechtstiteln maximal auf die im Schadenfall durch die Haftpflichtversicherung ausgerichteten Leistungen an die Stadthalle Chur AG.

22.2. Die Stadthalle Chur AG haftet nicht für Schäden, die durch fahrlässiges Verhalten verursacht wurden.

22.3. Bei Versagen irgendwelcher Einrichtungen, Betriebsstörungen oder bei sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden Ereignissen haftet die Stadthalle Chur AG lediglich für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

22.4. Der Kunde versichert seine und/oder von Mitarbeitenden und von Vertragspartnern des Kunden in Zusammenhang mit der Veranstaltung in den Vertragsgegenstand eingebrachten mobilen Gegenstände gegen Feuer, Elementarschaden, Wasserschaden und Diebstahl. Die Stadthalle Chur AG übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, welche auf diese Ursachen zurückzuführen sind.
22.5. Die Stadthalle Chur AG übernimmt keine Haftung für Wertsachen in den genutzten Räumlichkeiten.

23. Sorgfaltspflicht und Haftung des Kunden

23.1. Der Kunde verpflichtet sich, die Infrastrukturen sorgfältig zu nutzen.
23.2. Der Kunde haftet gegenüber der Stadthalle Chur AG oder Dritten für alle Schäden, welche der Stadthalle Chur AG oder Dritten in Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung (inklusive Auf- und Abbautätigkeiten) entstehen.
23.3. Das via Stadthalle Chur AG organisierte Personal ist für Personen- und Sachschäden versichert. Externes Personal ist nicht über die Stadthalle Chur AG versichert. Der Kunde haftet deshalb für Personen- und Sachschäden selbst und ist verpflichtet, entsprechende Versicherungen abzuschliessen.
23.4. Der Kunde hält die Stadthalle Chur AG für alle nicht von Letzterer zu vertretenden Haftungs- und Schadensersatzansprüche schadlos (inkl. Ansprüchen aus Schutzrechtsverletzungen), welche Dritte im Zusammenhang mit der Veranstaltung gegen die Stadthalle Chur AG geltend machen. Er übernimmt in diesen Fällen insbesondere auch die prozessualen und vorprozessualen Rechtskosten (inkl. Anwaltskosten) der Stadthalle Chur AG.